

Keine Angst vor Aufsichtspflicht

Was Eltern und ErzieherInnen wissen sollten!

In einer Fortbildung des KKT zum Thema „Aufsichtspflicht und andere Rechtsfragen“ konnte das „Schreckensgespenst“ Aufsichtspflicht durch den Referenten Herrn Professor Simon Hundmeyer ein für alle mal bei den TeilnehmerInnen eliminiert werden. Wir fassen hier nun die Ergebnisse zusammen und hoffen, dass die Ausführungen euch in eurer täglichen Arbeit Unterstützung und Sicherheit bringen können.

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** (KJHG) besagt im § 1, dass das Ziel jeder Erziehung der eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Mensch sein soll. Im KJHG § 22 / 1 (der die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zum Inhalt hat) wird dieser Satz gleichlautend wiederholt:

„In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden“.

Dem Gesetzgeber war bewusst, dass diese Formulierung zweimal im Gesetz aufgenommen wurde. Damit sollte auf die Bedeutung dieser pädagogischen Grundhaltung hingewiesen werden. Der Prozess der Ausbildung zur Selbstständigkeit beginnt mit der Geburt und soll deshalb bei den Kindern von Anfang an unterstützt werden.

Was bedeutet Aufsichtspflicht?

Dafür Sorge zu tragen, dass Kinder nicht zu Schaden kommen und nicht andere schädigen. Zur Haftung kann man nur herangezogen werden, wenn ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein!

Nachvollziehbar bedeutet, die Sicherheitsinteressen von anderen und die Gesundheit des Kindes stehen im Mittelpunkt dieser Auslegung.

Nachvollziehbar bedeutet auch, die Allgemeinheit (Kulturkreis) muss das Verhalten verstehen können.

- Habe ich als Betreuerin für mein Verhalten eine **nachvollziehbare** pädagogische Begründung, so kann dies nicht zu meinem Nachteil sein.
- Für die Betreuung in einer Gruppe gilt:
Was allgemein von Eltern in unserem Kulturkreis erwartet wird, ist Richtschnur für unser pädagogisches Handeln.

Wer ist aufsichtspflichtig?

Laut § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben in der Regel die Eltern das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge / Sorgeberechtigten).

§ 1631 / 1 besagt, die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Eltern sind also die Aufsichtspflichtigen. Sie können aber die Aufsichtspflicht z.B. für einen Teil des Tages auf den Träger der Einrichtung / der Elterninitiative übertragen. Der Träger wiederum überträgt die Aufsichtspflicht auf die ErzieherIn.

Delegierbare Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht kann übertragen werden. Dabei gilt zu beachten:

- >> Es muss eine **geeignete** Person sein und diese darf sich nicht überfordert fühlen/überfordert sein
- >> Die Person muss über geistige und körperliche Reife sowie Lebenserfahrung verfügen.
- >> Diese Person muss **nicht volljährig** sein.

Daraus ergibt sich:

- Eine Vorpraktikantin, FSJ etc. kann Aufsicht führen – an ihren persönlichen Fähigkeiten gemessen
- Abzuklären ist, ob sie persönlich dazu in der Lage ist und eine Überforderung ausgeschlossen ist (z.B. viele schwierige Kinder in der Gruppe)
- Wäre es eine Überforderung und die Aufsichtspflicht würde trotzdem übertragen werden, wäre dies ein Delegationsfehler.

Wann und wo beginnt die Aufsichtspflicht?

>> Die Aufsichtspflicht beginnt da, wie es ausdrücklich vereinbart wurde. Wenn nichts vereinbart wurde, gilt was **stillschweigend** gelten darf (z.B. das Kind muss gebracht und der Erzieherin übergeben werden)

Der Träger kann per Vertrag verlangen, dass das Kind gebracht wird. Vorausgesetzt, der Vertrag wurde so gestaltet.

>> Die Aufsichtspflicht beginnt an der Gartentür. Das Gesetz sagt, dass ab der Gartentür der persönliche Bereich beginnt und somit der Träger bestimmen kann wer rein darf. Zugleich muss für diesen Bereich auch Verantwortung übernommen werden. Deshalb hier überprüfen, wie der Betrieb organisiert ist und **wo** bei Elterninitiativen die „Gartentür“ beginnt.

Was ist, wenn.....

..... Kindergruppe öffnet um 8.00. Kind ist bereits um 7.45 vor der Tür.

>> Eltern haben die Aufsichtspflicht

..... Kiga öffnet um 8.00. Kind ist bereits um 7.45 vor der Tür und Erzieherin sieht es.

>> Eltern haben die Aufsichtspflicht.

..... Kiga öffnet um 8.00. Erzieherin lässt Kind um 7.45 rein. Kind verletzt sich

>> ErzieherIn ist zuständig. Wird das Kind vor dem offiziellen Beginn reingelassen, heißt dies, dass die Vereinbarung für diesen Tag geändert wurde.

..... Kiga öffnet um 8.00. Um 8.00 ist die Tür noch zu. Elternteil geht, Kind verunglückt.

>> Träger / ErzieherIn haben die Verantwortung.

..... z.B. die S-Bahn Verspätung hat und die ErzieherIn nicht rechtzeitig da sein kann?

>> Träger ist dafür zuständig. Würde das Kind verunglücken, wäre dies ein Organisationsverschulden. Der Träger hat dafür zu sorgen, dass zur Öffnungszeit auch eine Bezugsperson anwesend ist.

Hier empfiehlt es sich einen Notplan zu erstellen der berücksichtigt:

„Was ist, wenn...“

Wann endet die Aufsichtspflicht?

Sie endet, so wie sie vereinbart wurde. Empfehlung: Beweisbare Absprachen: wer kann das Kind abholen, wann endet die Aufsichtspflicht usw...

>> Sobald Mutter/Vater kommen, das Kind abholen und sie mit ihrem Kind Kontakt aufgenommen haben, beginnt deren Verantwortung.

>> Alle die auf der Abholliste stehen, können das Kind abholen.

Was ist wenn das Kind grundsätzlich abgeholt wird....

..... **aber niemand kommt.**

Lehre und Rechtssprechung sagen: Das Betreuungsverhältnis ist ein Dauerrechtsverhältnis und endet erst mit der Kündigung. Bezugspersonen können in diesem Fall alles tun, was die Erfüllung des Vertrags erleichtert, dürfen ihn aber nicht aussetzen.

Das könnte hier nun sein: warten, anrufen. Wenn niemand zu erreichen ist: Eine andere Mutter nimmt das Kind mit. Die Aufsicht wurde somit delegiert.

Das Kind könnte auch selbst nach Hause gebracht werden, wenn die NachbarIn bekannt ist und einverstanden ist.

Möglich wäre auch das Kind zu sich nach Hause zu nehmen.

Es gibt keine Verpflichtung die sagt, wie lange gewartet werden muss bevor eine andere Lösung gesucht wird.

Erklären Eltern schriftlich das sie nicht wollen, dass ihr Kind anderen Eltern mitgegeben wird, so ist dies Teil der Vereinbarung und muss eingehalten werden.

..... Mutter ruft an und sagt, Kind soll heute alleine nach Hause gehen?

>> ErzieherIn braucht eine ZeugIn vom „Hören Sagen“. Ein mittelbares Zeugnis gilt dann, wenn es glaubhaft erscheint. (z.B. ErzieherIn ruft in die Gruppe / zur anderen KollegIn rein und sagt, Kind XX darf heute alleine nach Hause gehen). Dann wäre die ErzieherIn abgesichert und kann Kind alleine losschicken.

..... Vater ruft an und sagt, heute kommt Frau Maier (obwohl sie nicht auf der Abholliste steht)

>> ist in Ordnung

..... Der / die AbholerIn ist betrunken?

Um die Gesundheit des Kindes muss die Erziehende besorgt sein. Ist der Zustand der AbholerIn so, dass das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte, wäre es gut das Kind *nicht* mitzugeben.

Lehre und Rechtssprechung sagen hier: Ich als Bezugsperson muss tun was zumutbar ist, das Kind zu schützen. D. h. eine ErzieherIn muss sich dabei nicht selbst gefährden und die Heldin spielen. (z.B. AbholerIn droht Gewalt an, wenn das Kind nicht rausgegeben wird).

Wenn ein Kind **alleine heimgehen kann** (durch Erklärung der Eltern) kann es trotzdem Situationen geben in denen ich das Kind nicht los schicken kann: Wenn gefahrenerhöhende Umstände eingetreten sind - eintreten, die eine VertragspartnerIn nicht kennt. (z.B. Unwetter zieht auf, neue Baustelle bei der Kindergruppe, Kind wurde krank...)

>> Leitlinie kann hier sein: Umstände, die dazu führen, dass jeder vernünftige Mensch sagt, der Vertrag kann hier nicht im Vordergrund stehen.

Wie muss Aufsicht geführt werden?

Die Umstände müssen berücksichtigt werden. Jedes Kind ist anders!!

Was muss eine Erzieherin tun, um den Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung von sich zu weisen?

1. Informationspflicht

>> sich selbst, den KollegInnen, den Kindern gegenüber

>> vor Gefahren warnen z.B. der richtige Umgang an der Werkbank, Bergwanderung, Spielplatz.....

>> den Eltern gegenüber (z.B. bei ansteckenden Krankheiten)

2. Überwachungspflicht

Die Überwachungspflicht hängt mit meinem pädagogischen Auftrag zusammen und kann sich hier auch überschneiden.

3. Eingreiffpflicht: bei drohender Gefahr

Aufsicht ist so zu führen wie es von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in der jeweiligen Situation vernünftigerweise erwartet werden kann.

Fragestellungen

Wer hat beim Sommerfest etc. die Aufsichtspflicht?

Eltern haben die Verantwortung. Warum?

Im Zweifel sind immer diejenigen aufsichtsführend, die die gesetzliche Sorge (Eltern) haben.

Was ist, wenn Mutter/ Vater in der Kindergruppe kochen?

Das Kochen machen sie für alle, deshalb ist sie nicht für die Kinder / ihr Kind da.

>> Keine Aufsicht.

Hält sich das Kind des kochenden Elternteils bei ihm auf so ist die Mutter/ der Vater zuständig.

Wenn Mutter / Vater z.B. mit den Kindern Musik macht?

>> haben Aufsicht

Bei Elterndienst?

>> Eltern haben Aufsicht

Darf eine Bezugsperson alleine mit den Kindern einen Spaziergang machen, auf den Spielplatz gehen...?

Es gibt keine gesetzliche Regelung, dass Bezugspersonen nicht alleine gehen dürften.

Darf eine Bezugsperson alleine in der Gruppe sein?

Darf sie, auch wenn's nicht empfehlenswert ist.

Benötigt eine Bezugsperson einen Rettungsschwimmer um mit den Kindern schwimmen zu gehen?

Nein, es gibt keine Vorgabe, dass der Rettungsschwimmer gemacht sein muss.

Medikamentenabgabe bei Kindern – Müssen /dürfen Bezugspersonen den Kindern Medikamente verabreichen?

Die herrschende Auffassung vertritt:

Wenn das Kind fähig ist, in die Gruppe zu gehen und ein Medikament braucht, ergibt sich die Verpflichtung das Medikament zu geben (wenn es für die Erzieherin möglich ist und kein Zweifel besteht ob sie es richtig machen kann)

Ein Attest kann bestärken, dass bei Verabreichung des Medikaments keine Gefahr für Laien besteht, d.h. wenn ohne besondere Kenntnisse das Medikament verabreicht werden kann, kann es gegeben werden.

Nicht verpflichtet wäre eine ErzieherIn das Medikament zu geben bei folgendem Beispiel:

Ein Kind braucht alle ½ Std. ein Medikament und würde es dies nicht regelmäßig bekommen, wäre es für das Kind lebensbedrohlich.

Literatur zum Thema Aufsichtspflicht:

Betrifft: Aufsichtspflicht –, Eltern helfen Eltern e.V. Münster

Broschüre kann beim KKT gegen 5.- Euro bezogen werden. Bei Selbstabholung 3.- Euro.

Hundmeyer Simon: „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“ 5. Auflage 2002, Carl Link Verlag,

KITA Recht : „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“

Sondersausgabe Nr.2/2003, Carl Link Verlag

Prott, Roger: „Rechtshandbuch für ErzieherInnen“, 7. Auflage 2001, Beltz Verlag